



# **GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES SAMNAUN**

Stand 23. Januar 2013

# **I. KONSTITUIERUNG**

## **Art. 1**

### ***Gleichstellung der Geschlechter***

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

## **Art. 2**

### ***Erste Sitzung***

Der Gemeinderat versammelt sich nach der Neuwahl erstmals im Januar der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung. Er wird rechtzeitig zu dieser Sitzung vom Vorstand eingeladen.

## **Ar 3**

### ***Sitzungsort***

Sitzungsort des Gemeinderates ist in der Regel Samnaun Compatsch.

## **Art. 4**

### ***Eröffnung***

Die erste Sitzung nach der Wahl des Gemeinderates eröffnet das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder, die übrigen Sitzungen der Gemeinderatspräsident.

## **Art. 5**

### ***Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten***

Nach der Eröffnung folgt die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gemeinderates.

Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt jährlich.

## **Art. 6**

### **Verfahren**

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Bei der Ermittlung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmen ausser Betracht. Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. Für den dritten Wahlgang bleiben nur die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Wahl. Stimmen zu Gunsten anderer Kandidaten sind ungültig. Beim Einstehen der Stimmen entscheidet das Los.

## **Art. 7**

### **Vereidigung**

Das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder nimmt dem neu gewählten Gemeinderatspräsidenten den Eid ab.

Inhalt des Eides: "Sie, als gewählter Präsident des Gemeinderates, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen."

Worte des Eides: "Ich schwöre es."

Sobald der Gemeinderatspräsident den Eid abgelegt hat, nimmt er ihn seinerseits den Ratsmitgliedern in analoger Weise ab.

## **Art. 8**

### **Vereidigung des Vorstandes**

Die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes werden vom Gemeinderatspräsidenten vor versammeltem Rat vereidigt. Der Inhalt des Eides entspricht analog demjenigen für Gemeinderatsmitglieder.

## **II. RATS BETRIEB**

### **Art. 9**

#### ***Verhandlungsleitung***

Der Gemeinderatspräsident leitet die Verhandlungen und sorgt für Ruhe und Ordnung.

Bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten übernimmt das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder den Vorsitz.

### **Art. 10**

#### ***Gemeinderatssekretär***

Der Gemeinderatssekretär führt die Präsenzliste, schreibt ein Beschlussprotokoll und zählt die Stimmen.

### **Art. 11**

#### ***Stimmfreiheit***

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen nach bestem Wissen und Gewissen und nicht nach Instruktion.

### **Art. 12**

#### ***Amtsgeheimnis***

Die Mitglieder des Gemeinderates sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **Art. 13**

#### ***Kommissionen***

Die Kommissionen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, beraten allenfalls die ihnen zugewiesenen Ratsgeschäfte vor, treffen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen Antrag.

## **Art. 14**

### **Mitwirkung des Vorstandes**

Die Kommissionen sind befugt, Mitglieder des Vorstandes für die Erteilung von Auskünften zu ihren Sitzungen einzuladen.

Gelangen Kommissionen zu neuen Erkenntnissen oder Anträgen, bieten sie vor Abschluss ihrer Beratungen dem Vorstand die Möglichkeit zur Stellungnahme.

## **Art. 15**

### **Berichterstattung**

Der Kommissionspräsident ist Berichterstatter im Gemeinderat, sofern die Kommission nichts anderes beschliesst.

## **Art. 16**

### **Parlamentsdienst**

Der Gemeinderatssekretär unterstützt den Gemeinderatspräsidenten in der Amtsführung und sorgt für die administrative Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen. Er besorgt insbesondere auch das Sekretariat.

## **Art. 17**

### **Taggelder, Entschädigungen**

Die Höhe der Taggelder und Entschädigungen für den Präsidenten und die Mitglieder wie auch für den Vorstand und die GPK werden vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

## **Art. 18**

### **Informationsrecht**

Die Ratsmitglieder haben gegenüber der Verwaltung im Rahmen ihrer parlamentarischen Arbeit und unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses das Recht auf Auskünfte. Diese sind über den Vorstand einzuholen.

Sie können in die Unterlagen zu den Ratsgeschäften Einsicht nehmen, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.

Wird die Auskunft oder Akteneinsicht ganz oder teilweise verweigert, entscheidet der Gemeinderatspräsident nach mündlicher Anhörung des Ratsmitgliedes und des Vorstandes.

## **Art. 19**

### **Präsenzpflicht**

Die Mitglieder des Gemeinderates sind zu regelmässigem Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Präsidenten unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Die Anwesenheit der Ratsmitglieder wird zu Beginn jeder Sitzung durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt.

## **Art. 20**

### **Ausstand**

Ein Mitglied des Gemeinderates hat bei der Behandlung von Sachgeschäften und bei Wahlen in den Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad an einem Beschluss des Gemeinderates persönlich interessiert ist.

Ausstandsfragen entscheidet der Gemeinderat unter Ausschluss der Betroffenen.

## **Art. 21**

### **Diskussion**

Der Gemeinderatspräsident eröffnet vor jeder Abstimmung über den vorgelegten Gegenstand die Diskussion. Vor Eröffnung der allgemeinen Diskussion erteilt er das Wort allfälligen Berichterstattern und Kommissionsmitgliedern. In der folgenden allgemeinen Diskussion wird das Wort in der Reihenfolge erteilt, in der es verlangt worden ist. Eine Ausnahme hievon findet lediglich zu Gunsten von Berichterstattern und Mitgliedern des Vorstandes statt.

## **Art. 22**

### **Anträge**

Alle Anträge sind mündlich vorzubringen und auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzureichen.

Wichtige Anträge zu Gesetzes- oder Verordnungsvorlagen sollen vor der Beratung durch eine Kommission bei ihrem Präsidenten eingereicht werden. Dieser kann den Antragsteller zur Begründung seines Antrages zur Kommissionssitzung einladen.

## **Art. 23**

### **Anstandspflicht**

Bei aller Freiheit der Diskussion hat sich der Sprecher aller ehrverletzenden Ausdrücke zu enthalten. Ein allfälliger Verstoss gegen diese Vorschrift soll vom Präsidenten sogleich gerügt werden (Ordnungsruf).

Missachtet ein Redner die Mahnung des Präsidenten, zur Sache zu sprechen, oder lässt er sich wiederholt eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zu Schulden kommen, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen.

Erhebt der Redner Einspruch gegen den Entzug des Wortes, so entscheidet der Rat. Bei Widersetzlichkeit und fortgesetztem ungebührlichem Benehmen kann der Rat mit 2/3 der Stimmen ein Mitglied von der Sitzung ausschliessen.

## **Art. 24**

### **Redezeit**

Mit Ausnahme eines Kommissionsreferenten und des Vertreters des Vorstandes darf in der Regel kein Redner länger als 10 Min. und mehr als 2mal zum gleichen Diskussionspunkt sprechen.

Wird Schluss der Diskussion beantragt, so ist darüber ohne weitere Diskussion abzustimmen. Stimmt der Rat mit 2/3-Mehrheit zu, so erhalten nur noch bereits angemeldete Redner und die Mitglieder des Vorstandes das Wort.

Es ist stets gestattet, das Wort zu begehren, um die Beachtung der Geschäftsordnung zu verlangen, Ordnungsanträge zu stellen oder auf eine persönliche Bemerkung zu antworten.

## **Art. 25**

### **Schlusswort**

Ist die Diskussion erschöpft, so hat der Kommissionsreferent das Recht zu einem Schlusswort.

## **Art. 26**

### **Beratung**

Bei Sachvorlagen behandelt der Rat zunächst die Eintretensfrage. Liegt kein begründeter Antrag des Vorstandes vor, kann Eintreten nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Ist Eintreten beschlossen, geht der Rat zur artikel- oder abschnittsweisen Beratung über. Eine Verlesung findet dabei in der Regel nicht statt.

Nach Abschluss dieser Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Nimmt er den Antrag an, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Vor der Schlussabstimmung über eine Gesetzesvorlage hat der Präsident dem Rat die Frage vorzulegen, ob eine zweite Lesung zu erfolgen habe.

## **Art. 27**

### **Abstimmungen**

Vor der Abstimmung gibt der Präsident dem Rat die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden vom Rat sogleich erledigt.

Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, so ist darüber abzustimmen, welcher von denjenigen Anträgen, welche die wenigsten Stimmen erhielten, wegzufallen habe. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrig gebliebenen Anträge angewendet, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

Wer einem Unterabänderungsantrag zugestimmt hat, ist nicht gehalten, auch für den Abänderungsantrag zu stimmen. Ebenso wenig verpflichtet die Zustimmung zum Abänderungsantrag zur Bejahung des Hauptantrages.

Bei zusammengesetzten Anträgen ist über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Kann eine Abstimmungsfrage geteilt werden, so hat dies zu geschehen, sofern ein Mitglied es verlangt.

## **Art. 28**

### **Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Abstimmungen durch Handaufhalten.

Der Gemeinderatssekretär ermittelt das Abstimmungsergebnis und meldet dies dem Präsidenten.

Wenn vier Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen, erfolgt die Abstimmung geheim.

## **Art. 29**

### **Stichentscheid**

Der Präsident stimmt mit. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet er und zwar ohne Rücksicht auf seine schon abgegebene Stimme.

## **Art. 30**

### **Öffentlichkeit**

Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Den Vertretern der Presse wird ein besonderer Platz angewiesen.

Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal sind nur mit Bewilligung des Präsidenten gestattet.

## **Art. 31**

### **Beschlussprotokoll**

Die Verhandlungen des Gemeinderates werden mittels Beschlussprotokoll schriftlich unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festgehalten.

## **III. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE**

### **Art. 32 Motion**

Die Motion beauftragt den Vorstand, dem Gemeinderat den Entwurf zum Erlass, zur Abänderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes oder einer gemeinderätlichen Verordnung oder eines Gemeinderatsbeschlusses vorzulegen.

### **Art. 33 Postulat**

Das Postulat regt den Vorstand an, auf dem Gebiete der Verwaltung oder der Gesetzgebung in bestimmter Weise tätig zu werden oder Bericht zu erstatten.

### **Art. 34 Interpellation**

Die Interpellation verlangt vom Vorstand Auskunft über wichtige Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder der allgemeinen Volkswohlfahrt.

### **Art. 35 Verfahren**

Ratsmitglieder können beim Gemeinderatspräsidenten parlamentarische Vorstösse gemäss Art. 32 - 34 einreichen. Diese sind mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen. Der Präsident bringt sie dem Rat in der gleichen Sitzung zur Kenntnis.

Der Vorstand erstattet dem Gemeinderat in der Regel in der nächstfolgenden Sitzung nach Einreichung schriftlichen Bericht und Antrag zu Motionen, Postulaten und Interpellationen.

Der Vorstand kann beantragen, eine Motion oder ein Postulat ganz oder teilweise zu überweisen, abzuschreiben oder abzulehnen. Er kann auch beantragen, eine Motion sei als Postulat zu überweisen.

Der Erstunterzeichner oder in dessen Abwesenheit der Zweit- oder Drittunterzeichner kann eine Motion in ein Postulat umwandeln. Er kann weiter den Vorstoss bis zum Abschluss der Beratungen im Rat zurückziehen.

## **Art. 36**

### **Beratung**

Eine Diskussion findet nur statt, wenn eine Motion oder ein Postulat vom Vorstand oder aus der Ratsmitte bekämpft oder die Diskussion vom Rat beschlossen wird. Sinngemäss gelten diesfalls die allgemeinen Regeln über die Redezeit.

Wenn ein sachlicher Zusammenhang mit einem hängigen Geschäft besteht, können beantwortete Motionen oder Postulate gleichzeitig beraten werden.

Ist eine Motion oder ein Postulat im Zeitpunkt der Beratung im Rat vollzogen, kann die Motion oder das Postulat mit der Überweisung als erfüllt abgeschrieben werden.

Am Schluss der Beratung beschliesst der Gemeinderat, ob der Vorstoss dem Vorstand zu überweisen oder abzulehnen ist.

## **Art. 37**

### **Behandlung von Interpellationen**

Der Vorstand beantwortet die Interpellationen in der Regel in der Sitzung nach Einreichung schriftlich.

Der Interpellant kann sich von der Antwort befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann mit einer kurzen Stellungnahme erläutert werden.

Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird. Sinngemäss gelten diesfalls die allgemeinen Regeln über die Beschränkung der Redezeit.

## **Art. 38**

### **Fragestunde**

Für die Behandlung aktueller Fragen werden 2 Sitzungen des Gemeinderates pro Jahr mit einer Fragestunde eröffnet, bei der der gesamte Vorstand im Gemeinderat anwesend ist.

Die Vertreter des Vorstandes antworten kurz. Der Fragesteller kann sachbezogene Zusatzfragen stellen. Auf gleichlautende oder thematisch zusammengehörende Fragen erfolgt eine gemeinsame Antwort.

Auf Fragen, für welche die Zeit nicht reicht, und auf Fragen oder Zusatzfragen, die weiterer Klärung bedürfen, antwortet der Vorstand schriftlich nach der Regel für Interpellationen.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 39** ***Ergänzendes Recht***

Soweit in vorstehender Geschäftsordnung eine sich stellende Frage nicht geregelt ist, wird sinngemäss die Geschäftsordnung des Grossen Rates angewendet.

### **Art. 40** ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.



---

Werner Heis  
Gemeinderatspräsident

---

Marco Zegg  
Gemeinderatsvizepräsident